

Weg der Ergänzung der Strafen durch Sicherheitsmaßnahmen. Dieser Gedanke des Schutzes der Gesellschaft, der durch Maßnahmen der Besserung und Sicherung zu gewährleisten sei, ging dann in den Strafrechtsentwurf von 1930 ein und fand bekanntlich am 24. 11.1933 seinen Niederschlag im geltenden Strafgesetzbuch; vor allem in § 42 b (Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt) und § 42 e (Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher bei Erfordernis der öffentlichen Sicherheit). Diese kurze historische Betrachtung zeigt, daß diese Institutionen alles andere als nazistische Einrichtungen sind, sondern vielmehr der Ausdruck einer langen Entwicklung, die den gesellschaftlichen Schutz immer mehr als den tragenden Gedanken des Strafrechts in den Vordergrund stellt.

Dieser Gedanke des Gesellschaftsschutzes muß gerade in der gegenwärtigen Epoche ganz besonders klar im Strafrecht zum Ausdruck kommen, angesichts der Tatsache, daß jetzt, nach dem Zusammenbruch, alle Kräfte und Güter zum Neuaufbau herangezogen werden müssen, und auch besonders mit Rücksicht darauf, daß der Privatkapitalismus in der sowjetischen Besatzungszone bereits stark zurückgedrängt ist und dem volkseigenen Sektor Platz gemacht hat; umfaßt dieser doch bereits 50 Prozent der Produktion und vor allem die Schlüsselindustrien, die der Träger der Wirtschaftsplanung, der Keim der zukünftigen Entwicklung sind.

Welche Güter sind es, die gegenwärtig in der sowjetischen Besatzungszone ganz besonderen strafrechtlichen Schutzes bedürfen?

I. Es ist zunächst die *demokratische Ordnung* in ihrer Gesamtheit, die gegen ihre faschistischen und neofaschistischen Widersacher zu schützen ist. Diesem Zweck dient der Befehl 160 der SMA (Bestrafung von Sabotage und Diversionsakten); ihm dient die Kontrollratsdirektive 38, die die schuldhafte Beteiligung am Kollektivverbrechen der Nazis unter Strafe stellt, insbesondere auch ihr Abschnitt III AIII, der die antidemokratische Propaganda seit dem Zusammenbruch im Auge hat; ihm dient auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das geeignet ist, durch die Bestrafung der Verbrecher gegen die Menschlichkeit der antifaschistisch-demokratischen Rechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen.